



Hochschule Aalen

Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das Auswahlverfahren für das Orientierungssemester „Jump StAArt“ der Hochschule Aalen vom 22. Dezember 2017

Lesefassung vom 22. Dezember 2017

Aufgrund von § 60 Abs. 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz (LHG), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBL. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden – Württemberg und zur Änderung des LHG vom 23. Februar 2016 (GBL. Nr. 4, S. 108 ff) hat der Senat der Hochschule Aalen am 08. November.2017 die nachstehende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2017 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Studienanfängerplätze.....	3
§ 3 Antragsfristen auf Zulassung.....	3
§ 4 Form des Antrags	3
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 6 Zulassungsverfahren	4
§ 7 Übergang zu einem nachfolgenden Studium	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten des Bewerbungs-, Auswahl- und Zulassungsverfahrens für das Orientierungssemester „Jump StAart“. Dieses Orientierungssemester dient gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG) der Orientierung, der fachbezogenen Kompetenzförderung und der Vorbereitung auf das Studium an der Hochschule Aalen.
- (2) Die Hochschule Aalen führt im Orientierungssemester ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch. Die Auswahlentscheidung wird nach Note der Hochschulzugangsberechtigung getroffen.
- (3) Die Immatrikulation als Teilnehmer des Studienprogramms im Orientierungssemester „Jump StAart“ führt zur Rechtsstellung an der Hochschule Aalen, welche der Rechtsstellung eines Studierenden bzw. einer Studierenden im Wesentlichen vergleichbar ist. Ein Wahlrecht und ein Recht auf Wählbarkeit bestehen nicht. Die Teilnahme am Orientierungssemester wird nicht als Hochschulsesemester berücksichtigt.
- (4) Die Immatrikulation ist befristet auf ein Semester und auf die einmalige Teilnahme am Orientierungssemester beschränkt. Eine erneute Bewerbung für das Orientierungssemester „Jump StAart“ ist unzulässig.

§ 2 Studienanfängerplätze

Die Zahl der Studienanfängerplätze wird von der Hochschule Aalen für jedes Semester neu festgelegt.

§ 3 Antragsfristen auf Zulassung

- (1) Eine Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Juli bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist). Der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15. Januar bei der Hochschule Aalen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Zum Bewerbungsschluss muss dem Bewerber ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, vorliegen. Bei nicht korrekter Angabe der verlangten Note/Hochschulzugangsberechtigung kann vor Immatrikulation die Zulassung zurückgenommen werden.
- (3) Bis zum Bewerbungsschluss (15. Juli / 15. Januar) sind der Hochschule Aalen ggf. folgende Unterlagen amtlich beglaubigt vorzulegen:
 - a. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist
 - b. bei ausländischen Studienbewerbern
 - Ausweis / Pass
 - Nachweis über geeignete Deutschkenntnisse gemäß § 3 für ausländische Bewerber deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

- (4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
 - a. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist – amtlich beglaubigt
 - b. Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - c. Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - d. bei Minderjährigen Bewerbern: Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- (6) Bis zum Ende der Immatrikulationsfrist sollen folgende Unterlagen an der Hochschule Aalen vorliegen
 - a. Mitteilung der Krankenversicherung,
 - b. Passfoto,
- (7) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen mit entsprechenden Fristen anfordern.
- (8) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für das Orientierungssemester sind:

1. Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB) zum Studium an der Hochschule Aalen und
2. für ausländische Bewerber deren Muttersprache nicht Deutsch ist der Nachweis über geeignete Deutschkenntnisse Niveau C1 oder vergleichbarer Sprachnachweis.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so wird entsprechend der Note der Hochschulzugangsberechtigung eine Rangliste erstellt.
- (3) Die Zulassung erfolgt aufgrund der erstellten Rangliste. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet ggf. das Los.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden oder die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Aalen unberührt.
- (6) Bewerber, deren Zulassungsantrag gemäß Abs. 4 zu versagen ist oder nach Bildung der Ranglisten keinen Studienplatz erhalten, erhalten von der Hochschule Aalen einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Hochschulvergabeverordnung (HHVVO) Deutschen gleichgestellt sind, wird eine Quote von 8 % festgelegt.

§ 7 Übergang zu einem nachfolgenden Studium

Eine Absolvierung des Orientierungssemesters führt nicht automatisch zu einer Zulassung zum Studium in einem Studiengang an der Hochschule Aalen. Es gelten die Regelungen der Zulassungsverfahren der jeweiligen Studiengänge.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2018.

22. Dezember 2017

Gez.

Prof. Dr. G. Schneider

Rektor